

der Monatstag und die Indiction vermerkt, so findet man unter Nicolaus I.: 'Data IX. Kalendas Decembres, indictione XI.' in J.-E. 2698 und ähnliches in 2703. 27. 2822. 70. 72. 74. 83. 85. 86, unter Hadrian II. in 2894. 95. 98. 2902. 05. 07. 08. 09. 13. 18. 19. 26. 27. 28. 30. 42. 43. 45¹ und unter Stephan V. in 3458; erst unter Johann X. scheint eine Form der Briefdatierung aufzukommen, welche nur die Scriptum-Zeile der Urkunden wiedergiebt: 'Scriptum per manum Samuelis notarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae, in mense Maio, indictione II.' in J.-E. 3520 und, am Ende durch die (nachträgliche?) Angabe des Monatsages, welche der Scriptum-Zeile in Privilegien abzugehen pflegt, genauer eingerichtet ('V. Idus Maii'), in J.-E. 3521 und noch unter Johann XIII. mit J.-L. 3749 belegt werden kann.

Wie die Formel sich weiter entwickelt hat, ist nicht genau zu erkennen. Nur so viel lässt sich sagen, dass unter Leo IX. zuerst das Papstjahr in der Datierungszeile genannt wird: in J.-L. 4216 'Data Kalendis Maii per manus Petri bibliothecarii sanctae sedis apostolicae anno domni Leonis noni papae II., indictione III.' und ohne Angabe des Beamten, welchem das 'dare' zustand in J.-L. 4304, dass weiter der Ort in der Datierungszeile zuerst in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts angeführt wird. Ob dabei — was im letzten Drittel des elften Jahrhunderts verhältnismässig oft belegt werden kann — im besondern die Zeile auf die Nennung des Ortes und Monatsages beschränkt geblieben ist, dürfte doch auch bei einer Berufung auf den unter dem ersten Nicolaus und seinen nächsten Nachfolgern herrschenden Brauch sehr zweifelhaft sein, da diese beschränkte Datierungszeile mit dem Datumvermerk im Register Gregors VII. ungefähr übereinkommt² und doch von Gregor VII. mindestens ein auch sonst Originalform zeigender Brief überliefert ist, welcher eine ausgeführte Datierung hat,

Paschals I. J.-E. 2551 zählen, in welchen die Scriptum-Zeile, noch nicht selbständig, einen deutlichen Zusammenhang mit dem Contexte bekundet: 'Quam etiam a Sergio scriniario nostro scribi praecepimus mense Ianuario' und 'Quod praeceptum confirmationis a nobis factum scribendum praecepimus Timotheo notario et scriniario sedis nostrae, in mense Iulio, indictione XII'. 1) Von den aufgeführten Beispielen lassen wenigstens J.-E. 2698. 2703. 27. 2902. 42 den Monatsnamen als Adjectivum behandelt erkennen. 2) Im Register Gregors VII. lautet das Datum der Regel nach wie in J.-L. 4772: 'Data Romae VIII. Kalendas Maii, indictione XI.'; es fehlt aber auch häufig oder ist um eine Angabe, namentlich die Indiction und den Ort verkürzt. Als Registervermerk macht sich die so gefasste Datierung vielleicht auch dadurch kenntlich, dass im Anfang der zwölften, dreizehnten und vierzehnten Indiction bei den Stücken J.-L. 4790. 92. 4875. 4964 das Wort 'indictione' durch 'incipiente' genauer bestimmt ist.